



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2021

Mittwoch, 30. Juni 2021

Nr. 32

---

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 416
Bekanntmachung einer Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)	S. 417
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Bau von strukturverbessernden Maßnahmen des Bearbeitungsgebietsverbandes Eckernförder Bucht am / im Gewässer Aschau	S. 421

## Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Mittwoch, 14.07.2021, 17:00 Uhr    Hauptausschuss  
Ort: Bürgersaal im Hohen Arsenal  
Kulturzentrum Hohes Arsenal,  
Arsenalstraße 2 - 10,  
24768 Rendsburg

Donnerstag, 15.07.2021, 17:00 Uhr    Hauptausschuss  
Ort: Bürgersaal im Hohen Arsenal  
Kulturzentrum Hohes Arsenal,  
Arsenalstraße 2 - 10,  
24768 Rendsburg

Änderungen bleiben vorbehalten.

## Bekanntmachung

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB)**

In Bienenständen in Mielkendorf und Rumohr wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen am 28.06.2021 amtlich festgestellt.

Gemäß § 5b, 10 und 11 der Bienen-seuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) und § 1 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141) in den jeweils geltenden Fassungen werden zum Schutz gegen eine Seuchenverbreitung folgende Anordnungen getroffen:

#### **1. Anordnungen**

- 1.1 Um den befallenen Bienenstand wird ein Gebiet der Gemeinde Mielkendorf und der Gemeinde Rumohr als Sperrbezirk gemäß anliegender Karten festgelegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung.
- 1.2 Für den Sperrbezirk gelten folgende Regelungen:
  - 1.2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Sperrbezirkes sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.
  - 1.2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 1.2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.  
Diese Regelung findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitenden Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
  - 1.2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  - 1.2.5 Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) wird die **sofortige Vollziehung** dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### **2. Begründung**

Die Amerikanische Faulbrut ist eine durch das Bakterium *Paenibacillus larvae* verursachte Krankheit der Bienen. Die Ansteckungsgefahr für benachbarte Bienenvölker ist hoch, ebenso wie der wirtschaftliche Schaden des Imkers, sofern seine Völker erkrankt sind.

Es ist erforderlich, andere möglicherweise von der Amerikanischen Faulbrut befallene Bienenstände der Umgebung erkennen und sanieren zu können.

Auf diese Weise soll eine Übertragung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut auf andere Bienenstände unterbunden werden.

Es ist ebenso erforderlich, das Verbringen in und aus dem Sperrbezirk zu unterbinden, um die Seuche nicht weiter zu verbreiten.

### **3. Begründung der sofortigen Vollziehung**

Um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern, ist es notwendig, dass Sanierungsmaßnahmen so schnell wie möglich durchgeführt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden.

Da die Maßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Schäden der Natur und Umwelt angeordnet worden sind, müssen die Interessen des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung eines eingeleiteten Rechtsbehelfs zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

### **4. Hinweise**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßnahmen werden nach § 26 Bienseuchen-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, erhoben werden.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

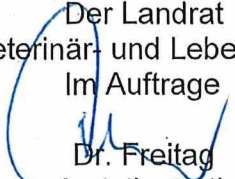
Aufgrund von § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

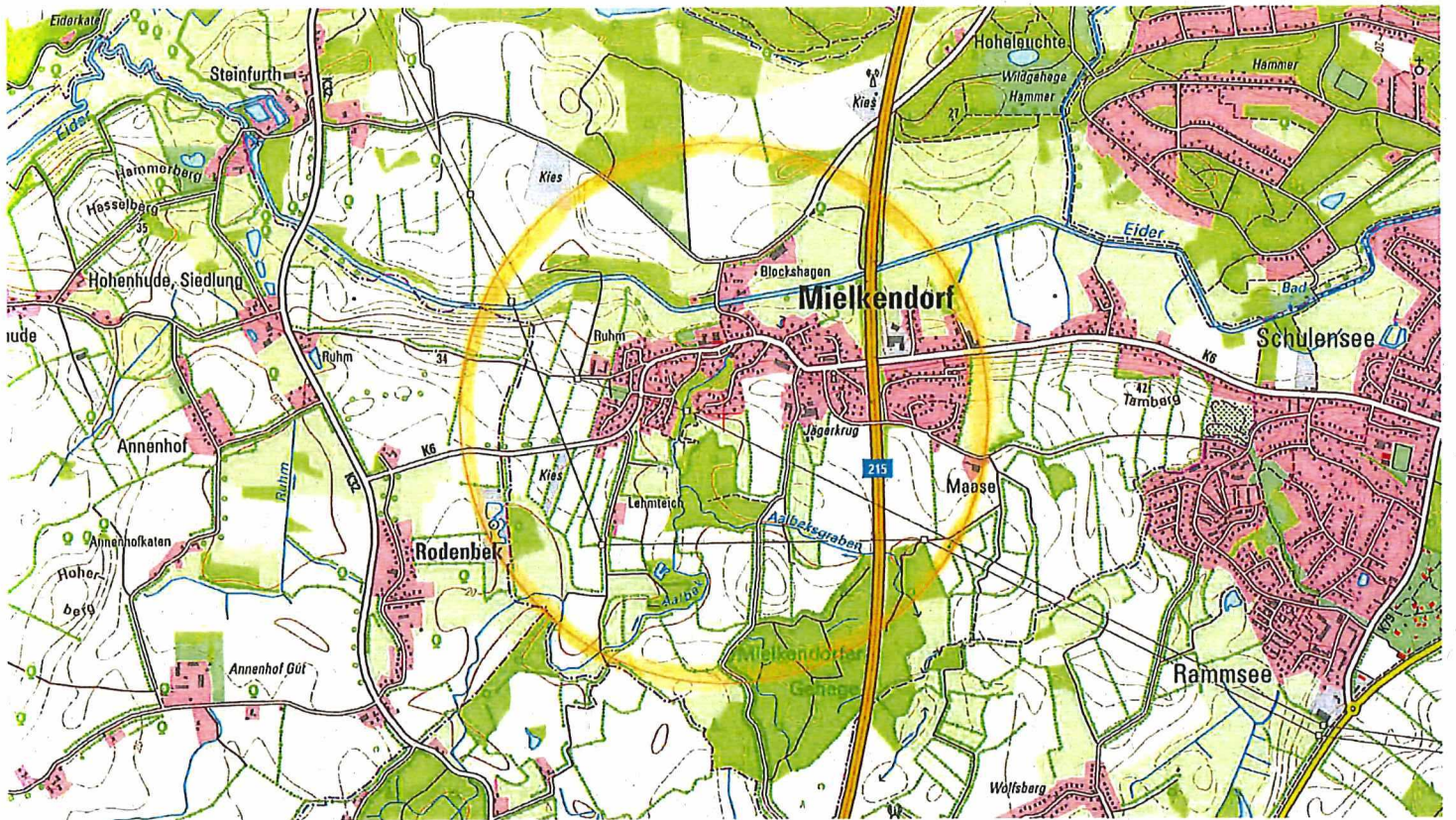
### **6. Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

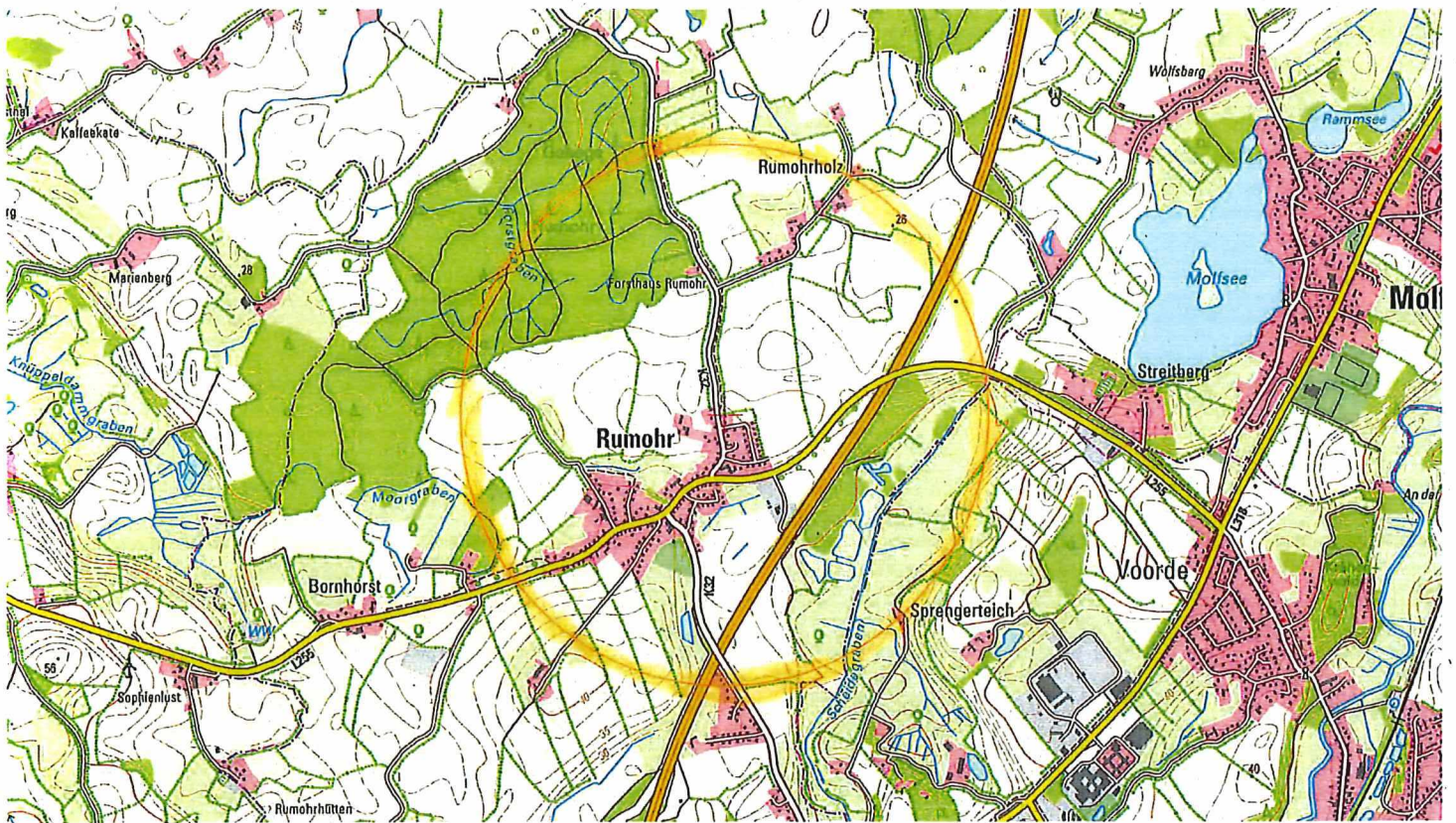
Rendsburg, den 29.06.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht  
Im Auftrage  
  
Dr. Freitag  
Amtstierärztin









Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg – Eckernförde, Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Fachdienst Umwelt, untere Wasserbehörde.

Der Bearbeitungsgebietsverband Eckernförder Bucht (BGV 25), Kirchstr. 20, 24229 Schwedeneck, beantragt den Bau von strukturverbessernden Maßnahmen im / am Gewässer „Aschau“ von Station 7+200 bis Station 8+020.

Das Vorhaben bedarf im Grundsatz einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Abweichend davon kann, nach § 68 Abs. 2 WHG, ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneint wird.

Die überschlägige Prüfung anhand von Anlage 2 UVPG entsprechenden Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht erforderlich ist.

Der jetzt überplante Abschnitt stellt sich als ein nach hydraulischen Gesichtspunkten ausgebautes Gewässer mit einem Trapezprofil mit steilen Böschungen dar. Aufgrund der vorrangigen Funktion zur Sicherstellung des Wasserabflusses und der landwirtschaftlich geprägten Nutzung angrenzender Flächen bis zur Böschungsoberkante besteht für diesen Gewässerbereich eine erhebliche Vorbelastung für Naturraum und Boden sowie für Arten und Lebensgemeinschaften.

Die geplanten Maßnahmen bedeuten mittel- bis langfristig eine naturschutzfachliche Aufwertung des Gewässers sowie der angrenzenden Flächen. Das Anlegen von Gewässerrandstreifen, das Abflachen von Böschungen, die Verkiesung der Sohle, das Anpflanzen von Gehölzen sowie die Ausbildung von Retentionsbereichen wird zu Strukturverbesserungen im Planungsbereich führen und in der Folge die natürliche Entwicklung im genannten Abschnitt sowie ober- und unterhalb im Gewässer „Aschau“ voranbringen.

Die geplanten Maßnahmen führen zwar zu kurzfristigen Beeinträchtigungen dieser bestehenden, überwiegend naturfernen Strukturen. Sie werden aber weder in ihrer Dauer noch in ihren Auswirkungen als erheblich angesehen.

Die untere Wasserbehörde kommt in ihrer standortbezogene Umweltverträglichkeits-Vorprüfung abschließend zu dem Ergebnis, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und demzufolge eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Diese Feststellung nach § 5 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.